

Existenzgründung

Inhalt

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1 Einführung | 5 Umgang mit dem Fiskus |
| 2 Start in die Selbständigkeit | 5.1 Einordnung der Tätigkeit |
| 2.1 Die ersten Schritte | 5.2 Unterschiedliche Steuerbelastung |
| 2.2 Beschaffung von Informationen | 5.3 Die Regeln bei der Umsatzsteuer |
| 3 Existenzgründungszuschuss | 5.4 Die Regeln bei der Gewerbesteuer |
| 4 Weitere Fördermaßnahmen | 5.5 Die Regeln bei der Einkommensteuer |
| | 6 Die richtige Gewinnermittlung |
| | 6.1 Bilanzierung |
| | 6.2 Einnahmenüberschussrechnung |
| | 7 Sechs häufige Steuerfehler |

1 Einführung

Der Wunsch nach Unabhängigkeit, eine gute Geschäftsidee, Arbeitslosigkeit, die Abkehr von der Arbeitnehmereigenschaft oder schlicht die Aussicht, ein höheres Einkommen zu erzielen, sind oft Ausgangspunkt für die Gründung einer neuen Existenz. Der Erfolg von Existenzgründungen hängt meist davon ab, dass der Schritt in die Selbständigkeit gut überlegt und sorgfältig geplant wird. Das beinhaltet fachliches und betriebswirtschaftliches Know-how sowie eine finanziellen Grundausstattung. Hinzu kommen Kenntnisse über staatliche Fördermaßnahmen sowie steuerrechtliche Regelungen. Denn anders als Arbeitnehmer müssen Selbständige gegenüber dem Finanzamt eine Reihe neuer Pflichten erfüllen - von der Erstellung der Buchhaltungsunterlagen bis hin zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen.

Wichtig ist zudem, die richtige Wahl der Unternehmensform zu finden, was nicht nur steuerlich, sondern auch in Hinsicht auf Haftungsfragen von Bedeutung ist. Dieses Merkblatt soll über die Eckpunkte für eine Existenzgründung informieren, von den Vorbereitungen über Förderprogramme bis hin zu den Steuerregeln.

2 Start in die Selbständigkeit

Bei der Neugründung haben Existenzgründer den Vorteil, dass sie ihr Geschäft vom Start weg nach ihren eigenen Vorstellungen planen und ausrichten können. Dafür besteht der Nachteil, dass der künftige Erfolg unsicher ist, da Berechnungen und Einkommenserwartungen nur auf geschätzten Prognosen basieren. Anders sieht es bei der Übernahme oder Beteiligung an einem bereits bestehenden Geschäft aus, hier liegen bereits aussagekräftige Zahlen aus der Vergangenheit vor. Hinzu kommen zumeist ein bereits bestehender Kundenstamm, vorhandene Betriebs- und Geschäftseinrichtungen sowie möglicherweise erfahrene Mitarbeiter. Dafür ist der Existenzgründer in seinen Entfaltungsmöglichkeiten stärker eingeschränkt als bei einem Start durch Neugründung.

2.1 Die ersten Schritte

Unabhängig von den Startvoraussetzungen sollten vor Beginn der unternehmerischen oder selbständigen Tätigkeit Kalkulationen durchgeführt werden, um sich einen ersten Überblick über entstehende Kosten sowie mögliche Erträge und damit über die potentiellen Gewinnaussichten zu verschaffen. Erst eine solche grobe Planrechnung gibt Auskunft darüber, ob sich die Geschäftsidee wirtschaftlich überhaupt realisieren lässt. Hierzu zählen beispielsweise die Berechnung von:

- betrieblichen Fixkosten - Miete, Strom, Telefon, Kreditzinsen, Löhne, Bürobedarf, Kfz-Kosten, zusätzlicher Versicherungsbedarf und weiterer betrieblicher Aufwand,
- Gewerbe-, Körperschaft- und/oder Einkommensteuer auf betriebliche Gewinne sowie
- privaten Fixkosten wie Miete, Telefon, Kleidung, Lebensmittel, Urlaub und private Steuern.

Erst nach Aufstellung sämtlicher betrieblicher und privater Kosten kann verlässlich kalkuliert werden, ob der erwartete Gewinn aus der geplanten neuen Existenz den berechneten Bedarf auf Dauer decken kann.

In Hinsicht auf die Altersvorsorge ist zu bedenken, dass Unternehmer und Freiberufler in der Regel keine Verpflichtung mehr haben, in die gesetzlichen Sozialversicherungen einzuzahlen. Damit erhalten sie auch keine Leistungen mehr. Daher müssen Existenzgründer über den Abschluss zusätzlicher Policen nachdenken. Das beginnt mit der Krankenkasse. Wer zuvor Arbeitnehmer war, kann weiterhin die gesetzlichen Kassen in Anspruch nehmen. Dies kann in vielen Fällen günstiger sein, wenn etwa eine Familie mitversichert werden soll oder der Existenzgründer bereits ein fortgeschrittenes Alter hat. In diesen Fällen ist die Alternative der privaten Krankenversicherung besonders teuer. Anders sieht es zumeist aus, wenn der Gründer jung und alleinstehend ist.

Darüber hinaus ist die Altersvorsorge unverzichtbar. In Betracht kommen hier beispielsweise eine Kapitallebensversicherung, ähnliche Sparformen wie die sogenannte Rürup-Rente oder die freiwillige gesetzliche Rentenversicherung. Manchmal besteht auch Versicherungspflicht, etwa bei Handwerkern, Journalisten oder Künstlern.

Hinweis

Eine Absicherung für den Krankheitsfall ist generell ratsam, um den Fortbestand der Selbständigkeit zu gewährleisten.

Als weitere Absicherung kommt in Betracht:

- Pflegeversicherung, meist in Kombination mit der Krankenversicherung,
- Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung gegen betriebliche Schadensfälle,
- Produkthaftpflichtversicherung,
- Sachversicherungen gegen Feuer, Einbruch, Betriebsunterbrechung,
- Umwelthaftpflichtversicherung,

- Elektronikversicherung gegen finanzielle Risiken durch den Ausfall von EDV-Anlagen, Missbrauch, Viren sowie den Verlust von gespeicherten Daten sowie
- freiwillige Arbeitslosenversicherung.

2.2 Beschaffung von Informationen

Für junge Unternehmen und Existenzgründer gibt es viele Förderprogramme. Hieraus muss nur noch das passende Angebot gefunden werden. Hilfreich können hierbei im Internet abrufbare Förderdatenbanken wie „www.startothek.de“ (Online-Informationssystem für Existenzgründer) oder „www.förderdatenbank.de“ (Förderdatenbank der Bundesregierung) sein. Letztere gibt einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Dabei kann die Suche auf bestimmte Fördergebiete, -berechtigte oder -arten eingegrenzt werden. Ein Förderassistent führt auf Wunsch Schritt für Schritt zum richtigen Förderprogramm.

Über solche Internetportale lassen sich auch bundesweit Rechtsvorschriften, zuständige Anlaufstellen und die jeweils einzureichenden Unterlagen ermitteln. Nach Eingabe der Eckdaten für ein Gründungsvorhaben - beispielsweise Standort, Branche, Rechtsform - werden die gründungsrelevanten Vorschriften, die zuständigen Anlaufstellen und die jeweils einzureichenden Unterlagen individuell ermittelt und zu einem Beratungsergebnis zusammenfasst. Informiert wird auch über Gewerbe-, Gesellschafts-, Steuer-, Sozialversicherungs-, Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht.

Bei der Gründung einer eigenen Existenz kann unter anderem ein Existenzgründerzuschuss oder ein Überbrückungsgeld beantragt werden. Dabei gibt es eine Reihe von Institutionen, die potentiellen Existenzgründern mit allgemeiner Beratung und Informationsmaterial in der Regel kostenlos Starthilfen bieten:

- Industrie- und Handelskammer (IHK),
- Handwerkskammer (HWK),
- Banken und Sparkassen,
- Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit,
- Gründungsinitiativen von Kommunen und Bundesländern,
- Beratungszentren der KfW Mittelstandsbank,
- Fach- und Branchenverbände, Vereine, Genossenschaften, Gewerkschaften,
- Wirtschaftsförderungsämter,
- Beratungsstellen für Existenzgründer sowie
- Agenturen für Arbeit.

3 Existenzgründungszuschuss

Der Gründungszuschuss soll die Möglichkeit schaffen, Arbeitslose gezielt beim Einstieg in eine erfolgreiche Selbständigkeit zu unterstützen. Anspruch darauf haben Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden. Dies dient zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gezahlt: Zunächst gibt es neun Monate lang einen monatlichen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich ein Betrag von 300 € gezahlt, der es ermöglicht, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen abzusichern. Nach den neun Monaten kann die Agentur für Arbeit für weitere sechs Monate 300 € monatlich bewilligen. Voraussetzung dafür ist, dass eine intensive Geschäftstätigkeit vorliegt, die der Gründer entsprechend nachweisen muss.

Hinweis

Der Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt, erhöht also nicht den Steuersatz für sonstige Einkünfte. Oft wird der Zuschuss auf das betriebliche Bankkonto überwiesen. Damit bei Eingang des Geldes der Steuerertrag nicht berührt wird, ist eine Buchung „Bank an Privateinlage“ gewinnneutral vorzunehmen.

Um die Förderung zu erhalten, müssen Gründer viele Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen arbeitslos sein und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden. Ein direkter Übergang von Beschäftigung in eine geförderte Selbständigkeit ist nicht möglich. Somit muss Anspruch auf Arbeitslosengeld oder andere Entgeltersatzleistungen wie beispielsweise Insolvenz-, Kurzarbeiter- oder Übergangsgeld bestehen oder eine geförderte Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bestehen. Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Hartz IV haben keinen Anspruch auf Zuschuss.
- Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit eine positive Bewertung einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Das können beispielsweise die IHK, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute sein.
- Sie müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit haben und die persönlichen, fachlichen und materiellen Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung der selbständigen Tätigkeit erfüllen. Bestehen Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit, kann die

Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer verlangen, an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung teilzunehmen.

- Als Nachweis müssen in der Regel eine aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens, ein Lebenslauf, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, eine Umsatz- und Rentabilitätsvorschau sowie Angaben zur Selbständigkeit vorgelegt werden.
- Sie dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Tätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden, was auch durch Betriebsübernahme oder Umwandlung einer neben- in eine hauptberufliche Selbständigkeit möglich ist.
- Der Selbständige muss im eigenen Namen und für eigene Rechnung arbeiten und das Unternehmerisiko tragen.

Hinweis

Über den Gründungszuschuss entscheidet die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Weitere Informationen zum Gründungszuschuss gibt es im Internet unter www.gruendungszuschuss.de.

4 Weitere Fördermaßnahmen

Der Start in die Selbständigkeit wird durch Hilfen von Bund und Ländern unterstützt. Solche Mittel werden grundsätzlich über die Hausbank beantragt. Sofern der Berater bei einem Finanzierungsgespräch nicht automatisch auf diese Möglichkeiten hinweist, sollten Existenzgründer das Thema ansprechen.

Mögliche weitere Hilfen für Existenzgründer:

- Bei Kapitalbedarf bis 50.000 € bietet die KfW-Mittelstandsbank das Förderdarlehen **KfW-StartGeld**. Gefördert werden Existenzgründer, kleine Unternehmen und Freiberufler, die über die erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Qualifikationen verfügen und deren Gesamtfremdfinanzierungsbedarf 50.000 € nicht übersteigt. Eine Antragstellung ist bis zu einem Unternehmensalter von drei Jahren möglich.
 - Das **ERP-Kapital für Gründung** bietet bei Kapitalbedarf bis 500.000 € bis zu drei Jahre nach der Geschäftsaufnahme Darlehen.
 - Sie können an **Gründerseminaren** im Rahmen einer Weiterbildung teilnehmen oder an einer Trainingsmaßnahme für Arbeitslose, die beabsichtigen, eine selbständige Existenz zu gründen.
 - Bei Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen, die mindestens ein Jahr am Markt bestehen, gibt es die Möglichkeit, für die betriebs-
- wirtschaftliche Beratung eine **Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** zu erhalten. Der Zuschuss beträgt 50 % der Beratungskosten (neue Bundesländer 75 %), maximal 3.000 € bzw. 4.500 €. Voraussetzung ist, dass die Beratung sich nach den Richtlinien zur Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen richtet.
- Über den **Europäischen Sozialfonds** kann die selbständige Tätigkeit im ersten Jahr nach der Gründung durch ein Coaching begleitet werden, um sie bei der Bewältigung und Lösung von Problemen in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit zu unterstützen.
 - Das Programm **Kapital für Arbeit und Investitionen** richtet sich an etablierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler, deren Geschäftsaufnahme bereits mehr als drei Jahre zurückliegt. Gefördert werden langfristige Investitionen, beispielsweise Grundstücke und Gebäude, Baumaßnahmen, Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Die Antragsteller erhalten ein Finanzierungspaket, welches zu 50 % aus einem klassischen Darlehen der Hausbank besteht und zu 50 % aus einem Nachrangdarlehen der KfW, für das keine Sicherheiten erforderlich sind. Beide Darlehen haben eine Laufzeit von zehn Jahren und unterscheiden sich hinsichtlich der tilgungsfreien Anlaufjahre. So muss beim Hausbankdarlehen spätestens nach zwei Jahren mit der Tilgung begonnen werden, während das Nachrangdarlehen sieben Jahre tilgungsfrei bleibt. Die Zinssätze sind für beide während der gesamten Laufzeit fest. Der Zinssatz für das Nachrangdarlehen orientiert sich an der Bonität des Antragstellers.
 - Der **High-Tech Gründerfonds** investiert Beteiligungskapital in junge Technologieunternehmen, deren Kern ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist.
 - Das **EXIST-Gründerstipendium** unterstützt Gründer aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die ihre Gründungsidee in einen Businessplan umsetzen möchten. Dabei muss es sich um innovative technologieorientierte Gründungsvorhaben im produzierenden Gewerbe oder innovative wissensbasierte Dienstleistungen handeln. Gefördert werden Wissenschaftler, Hochschulabsolventen und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende sowie Gründerteams von bis zu drei Personen. Die Förderung besteht aus einem Stipendium plus Kinderzuschlag sowie der Erstattung von Sachausgaben oder Coaching-Kosten. Der Antrag wird über die staatliche Hochschule oder

außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gestellt (www.exist.de).

- Die Richtlinie **Gründercoaching Deutschland** regelt die Förderung von Existenzgründern aus Arbeitslosigkeit im ersten Jahr nach Gründung durch ein Coaching. Die Gründer wählen einen Coach aus der KfW-Beraterbörse (online) aus. Sie können bundesweit einen Zuschuss in Höhe von 90 % des Honorars des Beraters erhalten.
- **Meister-BAföG** unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung. Das Verhältnis zwischen Darlehen und Zuschuss ist von verschiedenen Faktoren abhängig, ebenso die Förderung der Lehrgangsgebühren. Besondere Unterstützung erhalten Fortbildungswillige mit Kindern.
- Angestellte und Selbständige werden in ihrer beruflichen Weiterbildung mit bis zu 500 € Zuschuss in Form eines **Prämiengutscheins** gefördert. Damit können sie einmal im Jahr einen Kurs oder eine Prüfung der beruflichen Weiterbildung zur Hälfte bezahlen. Jeder Angestellte und Selbständige in Deutschland kann einmal im Jahr von der Bildungsprämie profitieren, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen nicht über 25.600 € liegt (51.200 € für gemeinsam veranlagte Ehepaare).
- Wirtschaftsförderungseinrichtungen von Städten und Kommunen, insbesondere in vom Strukturwandel betroffenen Regionen, führen **Gründungswettbewerbe** durch. Die hierfür verwandten Fördergelder werden häufig aus Landesmitteln und aus dem EU-Strukturfonds finanziert. Hierbei haben die potentiellen Unternehmensgründer zu ihrer Geschäftsidee einen grundlegenden Businessplan auszuarbeiten (Phase 1) und einer Jury zur Begutachtung vorzulegen. Die besten Businesspläne werden mit Preisgeldern prämiert. In einer zweiten Phase sind diese Businesspläne zu überarbeiten mit dem Ziel, die Gründungsreife der Geschäftsidee zu dokumentieren. Auch in dieser Phase 2 werden Preisgelder ausgelobt. Die erste Hälfte dieses Preisgeldes wird sofort ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Hälfte ist davon abhängig, dass innerhalb einer bestimmten Frist tatsächlich eine Unternehmensgründung am Standort des Wettbewerbsveranstalters erfolgt.
- Der **Mikrokreditfonds Deutschland** unterstützt über Mikrokredite vor allem Gründungen von Kleinunternehmen etwa durch die Vorfinanzierung eines ersten großen Auftrags, bei der Anschaffung von Maschinen oder Geräten oder bei Investitionen für ein Warenlager. Eine Übersicht der Mikrofinanzinstitute findet sich unter www.mikrokreditfonds.de.

5 Umgang mit dem Fiskus

Bevor Existenzgründer mit ihrem neuen Vorhaben an den Start gehen, müssen sie Kontakt zu einer Reihe von Behörden aufnehmen. Dazu gehört auch das Finanzamt. Unternehmer erhalten nach der Gewerbeanmeldung vom Finanzamt automatisch einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Freiberufler müssen dagegen selbst Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich einen Fragebogen zusenden lassen. In diesem Fragebogen müssen Gründer Angaben zu ihren künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Diese Informationen sind für die steuerliche Einordnung der Tätigkeit wichtig.

Hinweis

Um größere Steuernachzahlungen im Folgejahr - möglicherweise sogar mit teuren Nachzahlungszinsen - zu vermeiden, sollten die voraussichtlichen Umsätze nicht zu knapp kalkuliert werden.

Sofern es einen Gründungszuschuss (siehe Kapitel 3) gibt, muss dem Finanzamt zusammen mit dem Fragebogen auch der Geschäftsplan vorgelegt werden. Nach der Bearbeitung teilt das Finanzamt dem Gründer eine Steuernummer zu. Anhand der Angaben zum voraussichtlichen Gewinn berechnet das Finanzamt die Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie für den Solidaritätszuschlag. Die Vorauszahlungen können später auf Antrag der tatsächlichen Gewinnentwicklung nach oben oder unten angepasst werden. Das Finanzamt benachrichtigt den Unternehmer auch darüber, in welchem Turnus (jährlich, monatlich, vierteljährlich) er seine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben muss.

In den ersten beiden Unternehmensjahren muss die Voranmeldung in der Regel monatlich abgegeben werden. Wer Arbeitnehmer beschäftigt, muss außerdem beim Finanzamt eine Lohnsteueranmeldung abgeben. Für die Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen muss ein bestimmter vorgeschriebener Datensatz auf elektronischem Weg übermittelt werden. Die Finanzverwaltung stellt hierfür die kostenlose Software ELSTER zur Verfügung. Ab 2011 müssen auch die Jahressteuererklärung nebst Gewinnermittlung online an den Fiskus übermittelt werden.

Bis zum 31.05. des Folgejahres muss der Unternehmer die Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärung (für Gewerbetreibende, nicht für Freiberufler) für das vergangene Jahr einreichen. Sofern Unternehmer einen Steuerberater einschalten, haben sie mit der Abgabe jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres Zeit. Nach Prüfung der Steuererklärungen und der Gewinnermittlung stellt sich heraus, ob noch Steuern nachgezahlt oder aber im umgekehrten Falle erstattet werden.

Hinweis

Nicht selten geraten junge Unternehmer ohne ausreichende finanzielle Reserven in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten, wenn sie im Folgejahr sowohl eine Steuernachzahlung als auch die Einkommensteuervorauszahlung leisten müssen. Selbständige Berufsstarter sollten daher stets mit der Steuer rechnen und für notwendige finanzielle Reserven sorgen. Ansonsten werden Säumniszuschläge fällig.

Generell ist es sinnvoll, bereits vor der Eröffnung der selbständigen Tätigkeit einen Steuerberater zu Rate ziehen. Der Fachmann hilft, Fehler zu vermeiden und nimmt Gründern Arbeit ab, so dass sie sich besser auf das Gründungsvorhaben konzentrieren können. Steuerberater helfen auch bei betriebswirtschaftlichen Belangen und der Wahl der Rechtsform. Während bei einer steuerlichen Beratung im Normalfall nach der Steuerberatergebührenverordnung abzurechnen ist, kann bei betriebswirtschaftlichen Beratungen das Honorar frei vereinbart werden.

5.1 Einordnung der Tätigkeit

Ob der Existenzgründer Unternehmer oder Freiberufler ist, zieht steuerlich unterschiedliche Konsequenzen nach sich. Daher ist diese wichtige Einordnung von Anfang an zu klären. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Unternehmer) und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Freiberufler) unterliegen zwar beide der Einkommensteuer, bei Unternehmern kann jedoch zusätzlich noch Gewerbesteuer anfallen und eine Pflicht zur Bilanzierung bestehen. Freiberufler hingegen können ihren Gewinn stets durch eine vereinfachte Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Für sie besteht also keine Pflicht, eine Bilanz aufzustellen, auch nicht bei hohen Umsätzen und Gewinnen.

- Freiberuflich tätig sind Angehörige der freien Berufe (beispielsweise Architekten, Journalisten, Wissenschaftler, Ärzte, Dozenten, Rechtsanwälte, Ingenieure, Steuerberater, zum Teil auch im EDV-Bereich Tätige). Sie erbringen ihre Arbeitsleistung unter Einsatz ihrer geistigen Fähigkeiten. Der Einsatz von Kapital und eine kaufmännische Organisation treten in den Hintergrund.
- Unternehmer üben einen Gewerbebetrieb selbständig aus und sind anders als ein Arbeitnehmer nicht weisungsgebunden, erhalten weder feste Bezüge, noch haben sie einen automatischen Urlaubsanspruch. Sie haben Gewinnerzielungsabsicht, beteiligen sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und ihre Tätigkeit überschreitet den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung.

Bei Existenzgründern gibt es immer wieder Streit mit dem Finanzamt, wenn in den ersten Jahren Verluste auflaufen. Denn Einkünfte kann nur erzielen, wer mit der Absicht vorgeht, aus seiner Tätigkeit per Saldo ein positives Ergebnis zu erzielen. Maßgebend ist jedoch

nicht das Plus oder Minus eines Jahres, sondern ein Gewinnsaldo. Der muss sich in der Zeit von der Gründung bis zur Einstellung oder dem Verkauf ergeben. Sofern das Finanzamt nicht von sogenannter Liebhaberei ausgeht, wird es die Anerkennung der Verluste erst einmal aufschieben. Das geschieht, indem die Steuerbescheide vorläufig ergehen. Nach einigen Jahren wird dann die Gewinnsituation jahresübergreifend beurteilt.

Die Wahl der geeigneten Rechtsform ist ein wichtiger Punkt für den Schritt in die Selbständigkeit. Dabei stehen dem Unternehmensgründer verschiedene Formen zur Auswahl, wobei es keine optimale Rechtsform für alle Fälle gibt. Für jede getroffene Entscheidung sprechen Vor- und Nachteile. Für den Existenzgründer kommen im Wesentlichen in Betracht:

- Einzelunternehmen,
- Personengesellschaften als GbR, OHG oder KG,
- GmbH oder als GmbH & Co. KG,
- Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), sogenannte Mini-GmbH,
- Limited oder
- Partnerschaft für freiberuflich Tätige.

Bei der Wahl der Rechtsform eines Unternehmens sind eine Reihe von Aspekten zu beachten:

- Handelsregister, Gesellschaftsvertrag,
- Einlage, Mindesteinzahlung,
- Beteiligung am Gewinn oder Verlust,
- Haftung in vollem Umfang oder begrenzt,
- Kapitalbeschaffung,
- Auswirkungen auf die Steuerbelastung.

5.1.1 Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist die einfachste Rechtsform und wird durch die Aufnahme der Geschäftstätigkeit gegründet. Gesellschaftsverträge sind nicht notwendig. Die Entscheidungsfindung liegt beim Einzelunternehmer selbst, er ist nicht weisungsgebunden. Für Schulden gegenüber Lieferanten, Banken oder dem Finanzamt haftet der Einzelunternehmer auch mit seinem Privatvermögen.

Der Gewinn ist in der Einkommensteuererklärung zusammen mit den übrigen Einkünften zu versteuern und wird in Form einer Einnahmenüberschussrechnung oder einer Bilanz ermittelt. Ob eine Bilanz erstellt werden muss, richtet sich nach bestimmten Größenklassen. Einzelkaufleute werden von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen höchstens 500.000 € Umsatz pro Jahr und nicht mehr

als 50.000 € Jahresüberschuss erzielen. Dann genügt eine Einnahmenüberschussrechnung, in der die laufenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend ihrem Zufluss bzw. Abfluss erfasst werden. Es muss dann aber die Anlage EÜR ausgefüllt werden. Freiberufler hingegen sind nicht verpflichtet, eine Bilanz zu erstellen.

5.1.2 Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, benötigt aber mindestens zwei Personen, die sich zusammenschließen. Sie erstellt keine Einkommensteuererklärung, sondern eine Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte. Der Gewinn wird dabei anteilig auf die Gesellschafter verteilt; er ist dann von jedem Gesellschafter in seiner Einkommensteuererklärung zu versteuern. Die Gesellschaft ist aber selbst gewerbsteuerpflichtig und Schuldner der Umsatzsteuer.

Hinweis

Eine Unterform ist die Kommanditgesellschaft (KG). Hier haften nur bestimmte Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen, nämlich die Komplementäre. Die übrigen Gesellschafter - Kommanditisten - stehen nur mit der von ihnen zu leistenden Einlage für Schulden der Gesellschaft ein.

5.1.3 GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gehört zu den Kapitalgesellschaften und ist eine rechtlich selbständige Person. Hier ist die Haftung der einzelnen Gesellschafter auf das Firmenvermögen beschränkt, das Risiko einer privaten Inanspruchnahme entfällt. Für die Gründung einer GmbH reicht bereits ein Gesellschafter aus. Daher ist diese Gesellschaftsform auch für Existenzgründer interessant. Für die GmbH ist eine Mindesteinlage von 25.000 € erforderlich, die für die Eintragung ins Handelsregister zu mindestens 50 % erbracht sein muss.

Neben den einmaligen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung kann es bei größeren GmbHs auch zu laufenden Aufwendungen kommen. Das betrifft beispielsweise die Erstellung des Jahresabschlusses und die Veröffentlichung im elektronischen Handelsregister.

Hinweis

Möglich ist auch die Gründung einer sogenannten Mini-GmbH mit einem Euro Stammkapital. Für unkomplizierte Standardgründungen gibt es ein Musterprotokoll für eine Bargründung mit höchstens drei Gesellschaftern. Diese Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) soll Gründern bei geringem Kapitalbedarf den späteren Einstieg in eine GmbH erleichtern.

Der Gewinn einer GmbH wird mittels einer Bilanz errechnet. Anders als die Personengesellschaft unterliegt

die GmbH der Körperschaftsteuer. Die Steuerpflicht der Gesellschafter wird nur berührt, wenn die GmbH Gewinne ausschüttet. Dann unterliegen diese in voller Höhe als Kapitaleinnahmen der Abgeltungsteuer. Allerdings kann der Gesellschafter auf Antrag seine individuelle Progression zugrunde legen und 40 % der Ausschüttung steuerfrei belassen.

Die GmbH ist für Gründer eigentlich nicht zu empfehlen. Denn Verluste - in der Anfangsphase eher die Regel - können nicht sofort mit anderen Einkünften verrechnet werden. Sie sind quasi eingefroren und können erst geltend gemacht werden, wenn die GmbH im Folgejahr Gewinne erwirtschaftet. Ganz ungünstig wird es für Jungunternehmer, wenn ihre GmbH in den ersten Jahren Verluste einfährt und für das eigene Geschäftsführergehalt auch noch Lohnsteuer bezahlt werden muss.

Hinweis

Neben den genannten Gesellschaftsformen existieren noch andere Formen wie etwa AG, Limited oder stille Gesellschaft. Auch bei der Wahl der Rechtsform steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne beratend zur Seite.

5.2 Unterschiedliche Steuerbelastung

Es kann gravierende Unterschiede in der steuerlichen Belastung des Gewinns von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften (GmbH, Limited) geben. Dies können Existenzgründer kaum durchschauen, zumal sie ihre künftige Gewinnsituation nicht exakt einschätzen können. Dennoch ist es wichtig, die wesentlichen Unterschiede zu kennen.

- Die Besteuerung des Gewinns von Personengesellschaft (GbR, OHG, KG, Partnerschaft) und Einzelunternehmen erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Gesellschafter mit den persönlichen Steuersätzen. Dabei sind die Firmenerträge mit den übrigen Einkünften verrechenbar. So kann beispielsweise ein anteiliger Verlust aus der Gesellschaft die Steuerbelastung auf den Lohn des Ehepartners ausgleichen. Umgekehrt führen negative Mieteinkünfte dazu, dass der Unternehmensgewinn nicht versteuert werden muss.
- Der GmbH-Gewinn unterliegt der Körperschaftsteuer. Hier gilt keine Progression, sondern unabhängig von der Gewinnhöhe einen Steuersatz von pauschal 15 %. Dafür lassen sich die Verluste aus der Kapitalgesellschaft nicht mit den persönlichen Einkünften verrechnen. Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen seit 2009 der Abgeltungsteuer, der Gewinn wird also noch einmal besteuert.

Auf den ersten Blick erscheint der geringe Körperschaftsteuersatz von 15 % lukrativer als die Einkommensteuerprogression von bis zu 45 %. Hinzuzurechnen ist jedoch die Gewerbesteuer. Diese Kommunalab-

gabe kann bei Personenunternehmen nicht nur auf die Einkommensteuer angerechnet werden, sondern es gibt auch noch einen Freibetrag. Die GmbH hingegen zahlt durch beide Abgabenarten zusammen rund 40 % Steuern.

5.3 Die Regeln bei der Umsatzsteuer

Auf fast jeden getätigten Umsatz (z.B. Warenverkäufe, Leistungen) wird hierzulande Umsatzsteuer fällig. Der allgemeine Satz beträgt 19 %, der ermäßigte Satz, beispielsweise für Lebensmittel, 7 %. Der Unternehmer ist dazu verpflichtet, dem Kunden diese Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und im Rahmen der regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abzuführen. Hiervon ausgenommen sind in der Regel typische Umsätze bestimmter Berufsgruppen (beispielsweise Heilbehandlungen).

Andererseits darf ein Unternehmer die Umsatzsteuer, die ihm wiederum von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird, von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt selbst abziehen: als sogenannte Vorsteuer. Dies wirkt sich in der Regel wohltuend auf die Liquidität eines jungen Unternehmens aus, denn gerade im ersten Jahr können durch hohe Investitionen entsprechend hohe Vorsteuerbeträge anfallen.

Unternehmer müssen die Umsatzsteuervoranmeldung spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums abgeben und die Umsatzsteuer entrichten:

- Lag die Steuerschuld des vorangegangenen Kalenderjahres über 7.500 €, muss die Umsatzsteuervoranmeldung monatlich abgegeben werden. Maßgebend hierbei ist die Zahllast, also der Unterschiedsbetrag zwischen der einbehaltenen Umsatzsteuer und der gezahlten Vorsteuer. In diesem Fall ist beispielsweise die Voranmeldung für den Monat Juli spätestens am 10.08. einzureichen.
- Existenzgründer haben im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr - unabhängig von der Zahllast - die Voranmeldungen stets monatlich abzugeben. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung. Durch einen entsprechenden Antrag lassen sich die Abgabefristen um einen Monat verlängern. Bei der monatlichen Abgabe von Voranmeldungen fällt in diesem Fall jedoch eine sogenannte Sondervorauszahlung an. Diese wird am Ende des Jahres wieder angerechnet.
- Der Voranmeldungszeitraum verlängert sich auf ein Vierteljahr (Ausnahme: Existenzgründer), wenn die Steuerschuld maximal 7.500 € beträgt. Dann muss beispielsweise für die Monate Juli bis September eine quartalsmäßige Voranmeldung am 10.10. eingereicht werden.

- Betrag die Steuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 1.000 €, ist nur eine Jahreserklärung abzugeben (Ausnahme: Existenzgründer).

Trotz Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen ist nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Sollte es zu einer Nachzahlung kommen, muss dieser Betrag spätestens einen Monat nach Einreichung der Erklärung an das Finanzamt gezahlt werden. Kleinunternehmer brauchen keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen hat und voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 50.000 € betragen wird. Sie dürfen aber im Gegenzug auch keine Vorsteuer geltend machen. Vorteil dieser Regelung ist, dass

- das Erstellen von Voranmeldungen zu einem festgesetzten Termin wegfällt,
- keine eigenen Rechnungen nach den sehr formalen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes erstellt werden müssen und
- Angebote an Endkunden ohne Vorsteuerabzug billiger werden.

Hinweis

Die 17.500€-Grenze ist ein Bruttobetrag. Der Kleinunternehmer muss also auf seine Nettorechnungen fiktiv Umsatzsteuer aufschlagen.

Der Unternehmer muss von dieser Vorschrift keinen Gebrauch machen. In diesem Fall kann er die Vorsteuer aus den bezahlten Rechnungen geltend machen. Einmal zur Umsatzsteuer optiert, ist der Unternehmer allerdings für fünf Jahre daran gebunden. Wer größere Investitionen in der Gründungsphase vornimmt, sollte überlegen, ob es nicht günstiger ist, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten.

5.4 Die Regeln bei der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der Gewinn oder Verlust. Dieser wird um Hinzurechnungen erhöht und um Kürzungen vermindert. Wurde im Vorjahr ein Verlust erzielt, vermindert sich der Betrag um den Gewerbeverlustvortrag. Auf den so berechneten Gewerbeertrag wird die Steuermesszahl von 3,5 angewendet. Der Steuermessbetrag wird von der Gemeinde mit einem Hebesatz multipliziert, der meist zwischen 350 % und 450 % liegt.

Hinweis

Wichtig ist der Blick auf den Hebesatz bei der Standortwahl. So lassen sich durch die Wahl des Standorts jährlich mehrere tausend Euro sparen.

Personenunternehmen können von ihrem Gewerbeertrag einen Freibetrag von 24.500 € abziehen, die GmbH nicht.

Beispiel

Der Gewerbeertrag für GmbH oder Einzelunternehmer/Personengesellschaft beträgt 50.000 €

Steuerrechnung für	GmbH	Person
Gewinn	50.000 €	50.000 €
abz. Freibetrag	0 €	-24.500 €
Gewinn für Gewerbesteuer	50.000 €	25.500 €
x Steuermesszahl	3,5%	3,5%
ergibt Gewerbesteuermessbetrag	1.750 €	893 €

Dem Gewinn werden alle Finanzierungsaufwendungen mit 25 % hinzugerechnet, soweit die Summe den Freibetrag von 100.000 € überschreitet. Belastet werden in der Regel Großkonzerne, während Mittel- und Kleinbetriebe aufgrund des Freibetrags oftmals sogar ohne Hinzurechnung davonkommen.

Einzelunternehmer sowie die Gesellschafter von OHG, KG oder GbR können das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer anrechnen. Damit wird eine weitgehende Entlastung gewerblicher Einkünfte von der Gewerbesteuer bewirkt. Zu einer vollständigen Entlastung kommt es, wenn die Gemeinde nicht mehr als einen Hebesatz von 360 % verlangt. Im Gegensatz zu Einzelunternehmen und Personengesellschaften lässt sich die Kommunalabgabe bei den Beteiligten an der Kapitalgesellschaft nicht von der Einkommensteuerschuld abziehen.

5.5 Die Regeln bei der Einkommensteuer

Grundlage für die Festsetzung ist das Einkommen für ein komplettes Kalenderjahr. Besteht ein Unternehmen nur einen Teil des Jahres, wird der Gewinn aufs Jahr berechnet. Dabei ist das Finanzamt nicht an seine sachliche Beurteilung aus dem Vorjahr gebunden. Das Argument, Betriebsausgaben seien bereits im Vorjahr akzeptiert worden, kann daher nicht geltend gemacht werden. Zu versteuern sind alle Einkünfte, die unter die sieben Einkunftsarten fallen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Unternehmer oder anteilig von einer Personengesellschaft,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Freiberufler (der Gewinn wird in der Regel aus der Einnahmenüberschussrechnung ermittelt oder stammt anteilig von einer Personengesellschaft),
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Arbeitnehmer oder Beamter,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Zinsen, Dividenden, Kursgewinnen und Gewinnausschüttungen einer GmbH. Sie unterliegen der Abgeltungsteuer und kommen in der Regel nicht mehr in den Steuerbescheid.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

7. sonstige Einkünfte, Renten, Spekulationsgeschäfte, Unterhaltsleistungen sowie sonstige Leistungen.

Bei den Gewinneinkünften (Nr. 1-3) ist die Differenz zwischen Betriebseinnahmen und -ausgaben maßgebend, besondere Frei- oder Pauschbeträge sind bei den laufenden Gewinnen nicht vorgesehen. Bei Ehepaaren werden die Einkünfte separat berechnet. Üben Ehegatten gemeinsam ein Gewerbe aus, gelten sie als Personengesellschaft und geben hierfür keine Einkommensteuer-, sondern eine separate Feststellungserklärung ab. Bei den Überschusseinkünften (Nr. 4-7) ist die Differenz von Einnahmen und Werbungskosten maßgebend. Dabei kommen einige Freibeträge zu Ansatz, etwa Werbungskostenpauschbeträge für Arbeitnehmer und Rentner sowie der Sparer- oder Versorgungsfreibetrag. Von der Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten werden die Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen abgezogen.

Bei den Gewinneinkünften setzt das Finanzamt vierteljährliche Vorauszahlungen fest. Diese sind am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. als Vorauszahlungen auf die Jahreseinkommensteuerschuld zu entrichten. Sollte sich abzeichnen, dass der Vorjahresgewinn nicht mehr erreicht wird, besteht die Möglichkeit, die Einkommensteuvorauszahlungen herabsetzen zu lassen.

6. Die richtige Gewinnermittlung

Unternehmer sind verpflichtet, eine Gewinnermittlung zu erstellen. Der Zeitraum der Gewinnermittlung ist grundsätzlich das Kalenderjahr, sofern kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt. Bei der Gewinnermittlung wird in der Regel zwischen zwei Arten unterschieden: Bilanz und Einnahmenüberschussrechnung.

6.1 Bilanzierung

Die Bilanz gilt als die klassische Form der Gewinnermittlung und bildet zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung den Jahresabschluss. Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte (500.000 € Umsatz oder 50.000 € Gewinn) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten, werden von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung befreit. Bei Neugründungen gilt das schon bei Unterschreitung am ersten Abschlussstichtag.

Die Bilanz ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Ergebnis: Die bestandsmäßigen Veränderungen ergeben sich aus der Bilanz, die ertragsmäßigen aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

6.2 Einnahmenüberschussrechnung

Existenzgründer können die Einnahmenüberschussrechnung nutzen, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet sind, eine Bilanz zu erstellen. Die Einnahmenüberschussrechnung ist eine einfache Geldverkehrsrechnung (Eingang und Ausgang). Der Zu- und Abfluss von Einnahmen und Ausgaben ist maßgebend. Das Datum einer Ausgangsrechnung und die Verpflichtung zur Zahlung sind ohne Bedeutung. Ein weiterer Vorteil sind die fehlenden Aufzeichnungspflichten für Betriebseinnahmen und -ausgaben. So kann der Unternehmer seine Ausgaben wie ein Arbeitnehmer durch Belege nachweisen. Die Auflistung der Einnahmen kann über eine einfache Aufstellung erfolgen.

- Einnahmen werden steuerlich in dem Jahr erfasst, in dem sie auf das eigene Konto fließen. Es spielt somit keine Rolle, wann die Leistung erbracht oder die Rechnung ausgestellt wird.
- Ausgaben werden deckungsgleich zu den Einnahmen erst im Jahr der Zahlung berücksichtigt. Die Kosten lassen sich daher gewinnmindernd in dem Jahr als Betriebsausgabe ansetzen, in dem eine Rechnung per Überweisung beglichen wird.
- Bei abnutzbarem Anlagevermögen kann der Kaufpreis nur über die Abschreibung geltend gemacht werden. Wann die Gegenstände bezahlt werden, spielt für die AfA im Gegensatz zum Ansatz von Betriebsausgaben keine Rolle.
- Beim Verkauf von Gegenständen zählt der noch nicht abgeschriebene Buchwert im Jahr der Veräußerung zu den Ausgaben, der Verkaufspreis bei erhaltener Zahlung zu den Einnahmen.
- Die Verwendung betrieblicher Gegenstände für private Zwecke erhöht den Gewinn um den Wert bei Entnahme. Zusätzlich fällt auch noch Umsatzsteuer an. Nur für Geldmittel gilt diese Regel nicht, ihre Entnahme wirkt sich nicht auf den Gewinn aus.
- Forderungen sind steuerlich erst mit Zahlung maßgebend.
- Zum Jahresende noch nicht bezahlte Rechnungen spielen für die Gewinnermittlung keine Rolle.
- Rückstellungen befinden sich nur in der Bilanz.
- Die im Bruttoerlös enthaltene Umsatzsteuer ist erst einmal als Einnahme zu verbuchen. Zahlt der Selbständige den Betrag ans Finanzamt, entsteht eine Ausgabe. Per Saldo ist die Umsatzsteuer damit ein durchlaufender Posten, nur zeitlich getrennt.
- Bei gezahlten Rechnungen ist die enthaltene Vorsteuer eine Betriebsausgabe und wird bei Erstattung vom Finanzamt als Einnahme verbucht. Maßgebender Zeitpunkt ist in diesen Fällen stets die Zahlung.

7 Sechs häufige Steuerfehler

1. Falsche Rechtsform: Viele junge Unternehmen starten als GmbH. Nachteil: Es fällt Lohnsteuer für das Geschäftsführergehalt an, obwohl das Unternehmen womöglich noch gar keinen Gewinn erzielt.
2. Zu niedrige Steuervorauszahlungen: Nach Gründung des Unternehmens dauert es meist zwei Jahre, bis der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt. Bei zu niedrigen Einkommensteuervorauszahlungen können die Einkommensteuernachzahlungen das Unternehmen in ernsthafte finanzielle Engpässe führen. Eine freiwillige Anpassung der Vorauszahlung nach oben kann daher sinnvoll sein.
3. Fehlende Verträge: In den Betrieben von Gründern und jungen Firmen hilft oft die ganze Familie kräftig mit. Geschieht dies ohne Arbeitsvertrag und Gehalt, verschenkt die Familie Steuern. Denn bei der Einkommensteuer hat jedes Familienmitglied, vom Urgroßvater bis zum Neugeborenen, gleich eine ganze Reihe persönlicher Freibeträge, die oft ungenutzt verfallen. Oft leihen Familienangehörige auch Geld oder stellen Räumlichkeiten zur Verfügung. Es ist steuerlich meist sinnvoll, in diesen Fällen Darlehens- bzw. Mietverträge abzuschließen.
4. Falsches Timing bei der Umsatzsteuer: Viele Gründer beantragen in der Anfangsphase dauerhaft eine Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer. Gleichzeitig mögliche Vorsteuererstattungen kommen dann erst einen Monat später.
5. Fehler bei der Umsatzsteuer: Wegen nicht ordnungsgemäßer Belege (z.B. ist auf Rechnungsbelegen für gekaufte Waren die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen) wird der Vorsteuerabzug nicht anerkannt. Dadurch wird bares Geld verschenkt.
6. Mängel in der Buchführung: Mängel in der Buchführung (falsche Kontierung, Verbuchung fehlerhafter Belege, auf denen die Mehrwertsteuer fehlt, Zeitverzögerung bei der Durchführung) führen nicht selten dazu, dass zu wenig oder zu spät Umsatzsteuer gezahlt wird. Bei Anträgen auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen können dem Finanzamt dann oft auch keine aussagefähigen Unterlagen vorgelegt werden.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: September 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.